



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 28. Februar 2013 (05.03)
(OR. en)

6838/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0130 (COD)**

JUSTCIV 41
COPEN 27
CODEC 424

VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Komm.dok.: 10613/11 JUSTCIV 143 COPEN 123 CODEC 889

Nr. Vordok.: 6668/13 JUSTCIV 37 COPEN 24 CODEC 377

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen
(**Erste Lesung**) (*Beratungen über Gesetzgebungsakte*)
- Bestätigung der Einigung mit dem Europäischen Parlament

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament mit Schreiben vom 20. Mai 2011 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen übermittelt.
2. Die vorgeschlagene Verordnung unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.
3. Das Vereinigte Königreich und Irland haben eine Mitteilung gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemacht und werden sich daher an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung beteiligen.

4. Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für Dänemark weder bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar sein wird.
5. Der Verordnungsvorschlag gehört zu einem Legislativpaket, mit dem die Rechte der Opfer in der Europäischen Union gestärkt werden sollen. Da es in den Mitgliedstaaten in diesem Bereich unterschiedliche Rechtstraditionen gibt, soll mit dem Verordnungsvorschlag, der Schutzmaßnahmen in Zivilsachen betrifft, die Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung¹ ergänzt werden, die Schutzmaßnahmen in Strafsachen zum Gegenstand hat. Ein weiteres Element dieses Pakets ist die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten².
6. Der Rat (Justiz und Inneres) ist auf seiner Tagung vom 6./7. Dezember 2012 zu einer allgemeinen Ausrichtung im Hinblick auf die Kompromissfassung der Artikel des Verordnungsvorschlags und einige wichtige Erwägungsgründe gelangt³.
7. Der AStV hat auf seiner Tagung vom 24. Januar 2013 den Wortlaut der übrigen Erwägungsgründe gebilligt und den Vorsitz beauftragt, eine Einigung in erster Lesung mit dem Europäischen Parlament auszuhandeln.
8. Die Berichterstatter des Rechtsausschusses (JURI) und des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM) haben in der Trilogsitzung vom 19. Februar 2013 erklärt, dass das Europäische Parlament den in der Anlage wiedergegebenen Kompromissvorschlägen des Vorsitzes zustimmen könne.

¹ ABl. L 338 vom 21.12.2011, S. 2.

² ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

³ Siehe Dokument 17165/12 JUSTCIV 348 COPEN 265 CODEC 2900 + COR 2.

II. FAZIT

9. Der Rat wird daher ersucht, den Kompromisstext des Verordnungsentwurfs in der in der Anlage wiedergegebenen Fassung im Hinblick auf eine Einigung in erster Lesung mit dem Europäischen Parlament zu bestätigen.
-

**VERORDNUNG (EU) Nr. .../2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES**

vom ...

über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2 Buchstaben a, e und f,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

■

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ *Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)
und Beschluss des Rates vom*

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln, **in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist und** der Zugang zum Recht, insbesondere durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen, erleichtert wird. **Zum schrittweisen Aufbau eines** solchen Raums **muss** die Union **■** die im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen **mit grenzüberschreitendem Bezug** erforderlichen Maßnahmen erlassen, vor allem solche, die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sind.
- (2) **■ In Artikel 81 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist vorgesehen, dass die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen in der Union auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher und außergerichtlicher Entscheidungen beruht.**
- (3) **In einem gemeinsamen Rechtsraum ohne Binnengrenzen** ist es unerlässlich, Bestimmungen zu erlassen, die eine zügige und unkomplizierte Anerkennung und gegebenenfalls Vollstreckung von in einem Mitgliedstaat **angeordneten** Schutzmaßnahmen **in einem anderen Mitgliedstaat** sicherstellen, **damit gewährleistet ist, dass** der einer **natürlichen** Person **in einem Mitgliedstaat gewährte** Schutz in **jedem anderen** Mitgliedstaat, **in den die betreffende Person reist oder umzieht, aufrechterhalten und fortgesetzt wird.**

Es sollte sichergestellt werden, dass die legitime Wahrnehmung des Rechts der Unionsbürger, sich gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) und gemäß Artikel 21 AEUV im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, für die Unionsbürger nicht zum Verlust des ihnen gewährten Schutzes führt.

- (3a) Das gegenseitige Vertrauen der Justizverwaltungen der Union sowie das Ziel, eine zügigere und kostengünstigere grenzüberschreitende Anwendung von Schutzmaßnahmen innerhalb der Europäischen Union zu erreichen, rechtfertigen den Grundsatz, dass solche in einem Mitgliedstaat angeordneten Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden, ohne dass es hierzu besonderer Verfahren bedarf. Eine in einem Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme sollte daher so behandelt werden, als wäre sie in dem ersuchten Mitgliedstaat angeordnet worden.*

- (4) Um das Ziel des freien Verkehrs von Schutzmaßnahmen zu erreichen, ist es erforderlich und angemessen, dass die Vorschriften über die **■** Anerkennung und gegebenenfalls Vollstreckung von Schutzmaßnahmen im Wege eines Unionsrechtsakts festgelegt werden, der verbindlich und unmittelbar anwendbar ist.
- (4a) *Diese Verordnung sollte für Schutzmaßnahmen gelten, die angeordnet werden, um eine Person zu schützen, wenn es ernsthafte Gründe zu der Annahme gibt, dass das Leben dieser Person, ihre körperliche oder psychische Unversehrtheit, ihre persönliche Freiheit, ihre Sicherheit oder ihre sexuelle Integrität in Gefahr ist, beispielsweise zur Verhütung jeder Form von geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt in engen Beziehungen wie körperliche Gewalt, Belästigung, sexuelle Übergriffe, Stalking, Einschüchterung oder andere Formen der indirekten Nötigung. Es ist hervorzuheben, dass diese Verordnung für alle Opfer gilt, und zwar unabhängig davon, ob sie Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt sind oder nicht.*
- (4b) *Mit der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten² wird sichergestellt, dass Opfer angemessene Informationen und angemessene Unterstützung erhalten.*

² ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57.

- (4c) *Die Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Richtlinie 2012/29/EU ergänzen. Die Tatsache, dass eine Person Gegenstand einer in Zivilsachen angeordneten Schutzmaßnahme ist, schließt nicht zwingend aus, dass diese Person als "Opfer" im Sinne der genannten Richtlinie bezeichnet wird.*
- (5) *Der Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt unter die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen im Sinne von Artikel 81 AEUV. Diese Verordnung sollte für Schutzmaßnahmen gelten, die in Zivilsachen angeordnet werden, und erstreckt sich somit nicht auf Schutzmaßnahmen in Strafsachen, die von der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung erfasst werden sollten.*
- (5a) *Der Begriff Zivilsachen sollte autonom ausgelegt werden, im Einklang mit den Grundsätzen des Unionsrechts. Zur Beurteilung des zivilrechtlichen Charakters einer Schutzmaßnahme sollte nicht entscheidend sein, ob eine zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Behörde die Schutzmaßnahme anordnet.*

- (6) ***Diese Verordnung sollte die Funktionsweise der*** Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 **■** über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (***Brüssel-IIa-Verordnung***) ***nicht beeinträchtigen. Entscheidungen, die gemäß der Brüssel-IIa-Verordnung ergehen, sollten weiterhin gemäß jener Verordnung anerkannt und vollstreckt werden.***
- (6a) ***Diese Verordnung trägt den unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten Rechnung und berührt nicht die nationalen Systeme für die Anordnung von Schutzmaßnahmen. Diese Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten weder dazu, ihre nationalen Rechtsvorschriften dahin gehend zu ändern, dass sie Schutzmaßnahmen in Zivilsachen anordnen, noch dazu, für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung Schutzmaßnahmen in Zivilsachen einzuführen.***
- (6b) ***Um den unterschiedlichen Arten von Behörden, die in den Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen in Zivilsachen anordnen, Rechnung zu tragen, sollte diese Verordnung – anders als in anderen Bereichen der justiziellen Zusammenarbeit – für Entscheidungen sowohl der Gerichte als auch der Verwaltungsbehörden gelten, sofern Letztere Garantien insbesondere hinsichtlich ihrer Unparteilichkeit und des Rechts der Parteien auf gerichtliche Nachprüfung bieten. In keinem Fall sollten die Polizeibehörden als Ausstellungsbehörden im Sinne dieser Verordnung gelten.***

- (6c) *Gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sollten Schutzmaßnahmen, die in einem Mitgliedstaat in Zivilsachen angeordnet werden, in einem anderen Mitgliedstaat als zivilrechtliche Maßnahmen im Sinne dieser Verordnung anerkannt werden.*
- (6d) *Gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung sollte die Anerkennung die Gültigkeitsdauer der Schutzmaßnahme widerspiegeln.*

In Anbetracht der Vielfalt der Schutzmaßnahmen, die gemäß den Gesetzen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Dauer der Schutzmaßnahmen verfügbar sind, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Verordnung in der Regel in dringenden Fällen angewandt wird, sollte die Wirkung der Anerkennung im Rahmen dieser Verordnung jedoch ausnahmsweise auf einen Zeitraum von zwölf Monaten ab der Ausstellung der Bescheinigung beschränkt sein, unabhängig davon, ob die Schutzmaßnahme selbst (sei sie nun vorläufig, befristet oder unbefristet) eine längere Gültigkeitsdauer hat.

- (6e) *In Fällen, in denen die Gültigkeitsdauer der Schutzmaßnahme über die in dieser Verordnung für die Wirkung der Anerkennung festgelegten zwölf Monate hinausgeht, sollte diese zeitliche Beschränkung nicht das Recht der gefährdeten Person berühren, die Maßnahme gemäß einem anderen geltenden Rechtsakt der EU geltend zu machen oder eine nationale Schutzmaßnahme im ersuchten Mitgliedstaat zu beantragen.*
- (6f) *Diese Befristung der Wirkung der Anerkennung hat wegen des besonderen Gegenstands dieser Verordnung Ausnahmecharakter und sollte nicht als Präzedenzfall für andere Rechtsakte in Zivil- und Handelssachen herangezogen werden.*

I

- (6g) *Diese Verordnung behandelt ausschließlich die Anerkennung der im Rahmen einer Schutzmaßnahme auferlegten Verpflichtung. Sie regelt nicht die Verfahren zur Durchführung oder Vollstreckung der Maßnahme und behandelt auch keine potenziellen Sanktionen, die verhängt werden könnten, wenn im ersuchten Mitgliedstaat gegen die im Rahmen der Schutzmaßnahme angeordnete Verpflichtung verstoßen wird. Die tatsächliche Vollstreckung sowie etwaige Sanktionen richten sich nach dem Recht dieses Mitgliedstaats. Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und insbesondere dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung müssen die Mitgliedstaaten jedoch dafür Sorge tragen, dass gemäß dieser Verordnung anerkannte Schutzmaßnahmen im ersuchten Mitgliedstaat wirksam werden können.*

(6h) *Die durch diese Verordnung erfassten Schutzmaßnahmen sollten einer Person Schutz an ihrem Wohnort, ihrem Arbeitsort oder an jedem anderen Ort bieten, den sie regelmäßig aufsucht, wie z.B. dem Wohnort enger Verwandter oder der von ihrem Kind besuchten Schule oder Bildungseinrichtung.*

Unabhängig davon, ob dieser Ort oder die Ausdehnung der Fläche, der/die durch die Schutzmaßnahme erfasst wird, in der Schutzmaßnahme durch eine oder mehrere konkrete Anschriften oder einen bestimmten räumlichen Bereich, den die gefährdende Person nicht betreten darf (oder eine Kombination aus diesen beiden Kriterien) beschrieben ist, bezieht sich die Anerkennung der mit der Schutzmaßnahme angeordneten Verpflichtung oder Regelung auf den Zweck, den dieser Ort für die gefährdete Person hat, und nicht auf die konkrete Anschrift.

(6i) *Daher, und sofern der Charakter und die wesentlichen Elemente der Schutzmaßnahme beibehalten werden, sollte die zuständige Behörde im ersuchten Mitgliedstaat befugt sein, die faktischen Elemente der Schutzmaßnahme anzupassen, wenn diese Anpassung erforderlich ist, damit die Anerkennung der Schutzmaßnahme im ersuchten Mitgliedstaat praktisch wirksam wird. Zu den faktischen Elementen gehören die Anschrift oder der generelle Ort oder der Mindestabstand, den die gefährdende Person zur gefährdeten Person, zur Anschrift oder zum generellen Ort halten muss. Die Art und der zivilrechtliche Charakter der Schutzmaßnahme dürfen durch eine solche Anpassung jedoch nicht berührt werden.*

(6j) *Um die Anpassung einer Schutzmaßnahme zu erleichtern, sollte erforderlichenfalls in der Bescheinigung angegeben werden, ob die in der Schutzmaßnahme angegebene Anschrift den Wohnort, den Arbeitsort oder einen Ort, den die gefährdete Person regelmäßig aufsucht, darstellt. Außerdem sollte in der Bescheinigung gegebenenfalls der räumliche Bereich (ungefährer Radius rund um die konkrete Anschrift) angegeben werden, der für das der gefährdenden Person im Rahmen der Schutzmaßnahme auferlegte Verbot gilt.*



(12) Um den freien Verkehr von Schutzmaßnahmen in der Europäischen Union zu erleichtern, sollten mit dieser Verordnung ein einheitliches Muster für eine entsprechende Bescheinigung festgelegt und *ein mehrsprachiges Standardformular für diesen Zweck bereitgestellt* werden. *Die Ausstellungsbehörde sollte die Bescheinigung auf Antrag der gefährdeten Person ausstellen, und sie sollte dieser Person – auf deren Antrag hin – auch dabei behilflich sein, Informationen über die Behörden zu erhalten, bei denen im ersuchten Mitgliedstaat die Schutzmaßnahme geltend gemacht oder die Vollstreckung der Schutzmaßnahme beantragt werden kann.*

(12a) *Das mehrsprachige Standardformular der Bescheinigung sollte so wenig Freitextfelder wie möglich enthalten, so dass die Übersetzung oder Transkription in den meisten Fällen durch Verwendung des Standardformulars in der jeweiligen/geforderten Sprache kostenfrei für die gefährdete Person erfolgen könnte. Kosten für eine Übersetzung, die über den Text des mehrsprachigen Standardformulars hinaus erforderlich ist, sollten nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats zugewiesen werden.*

(12b) Enthält eine Bescheinigung freien Text, sollte die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats darüber entscheiden, ob eine Übersetzung oder Transkription erforderlich ist. Dies hindert die gefährdete Person oder die Ausstellungsbehörde im Ursprungsmitgliedstaat nicht daran, aus eigener Initiative für eine Übersetzung oder Transkription zu sorgen.

(12c) Wenn eine Schutzmaßnahme bei Nichteinlassung auf das Verfahren oder im Rahmen eines Verfahrens angeordnet wurde, in dem die vorherige Unterrichtung der gefährdeten Person nicht vorgesehen ist (Ex-parte-Verfahren), kann die Bescheinigung nur dann ausgestellt werden, wenn diese Person die Gelegenheit hatte, Vorkehrungen für ihre Verteidigung gegen die Schutzmaßnahme zu treffen, damit sichergestellt ist, dass die Verteidigungsrechte der gefährdeten Person gewahrt werden.

Zur Verhinderung einer Umgehung und in Anbetracht der regelmäßigen Dringlichkeit der Fälle, in denen Schutzmaßnahmen notwendig sind, ist es jedoch nicht erforderlich, dass die Frist für die Geltendmachung dieser Verteidigungsrechte abgelaufen ist, bevor eine Bescheinigung ausgestellt werden kann. Die Bescheinigung sollte ausgestellt werden, sobald die Schutzmaßnahme im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist.

(12d) Da in Bezug auf die Verfahren Einfachheit und Schnelligkeit angestrebt werden, sieht diese Verordnung die Anwendung einfacher und zügiger Methoden vor, um die Verfahrensschritte der gefährdeten Person zur Kenntnis zu bringen. Diese spezifischen Methoden der Unterrichtung sollten jedoch aufgrund des besonderen Charakters des Gegenstands dieser Verordnung nur für deren Zwecke gelten; sie sollten demnach nicht als Präzedenzfall für andere Instrumente in Zivil- und Handelssachen gelten und sie sollten die Verpflichtungen eines Mitgliedstaats betreffend die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivilsachen im Ausland, die sich aus einem bilateralen oder multilateralen Übereinkommen zwischen diesem Mitgliedstaat und einem Drittstaat ergeben, nicht berühren.

- (12e) *Bei der Zustellung der Bescheinigung an die gefährdende Person und auch bei einer Anpassung der faktischen Elemente einer Schutzmaßnahme im ersuchten Mitgliedstaat sollte das Interesse der gefährdeten Person an einer Geheimhaltung ihres Aufenthaltsorts und anderer Kontaktdaten gebührend berücksichtigt werden. Solche Angaben sollten der gefährdenden Person nicht mitgeteilt werden, es sei denn, sie sind für die Einhaltung oder die Vollstreckung der Maßnahme erforderlich.*
- (13) Gegen die Bescheinigung sollte kein Rechtsbehelf eingelegt werden können. ■
- (13a) *Die Bescheinigung sollte berichtigt werden, wenn sie aufgrund offensichtlicher Fehler oder Ungenauigkeiten – wie Tippfehler, Fehler bei der Transkription oder der Abschrift – die Schutzmaßnahme nicht korrekt wiedergibt, oder zurückgenommen werden, wenn sie eindeutig zu Unrecht erteilt wurde, beispielsweise wenn sie für eine Maßnahme verwendet wurde, die nicht unter diese Verordnung fällt, oder wenn sie entgegen den in Artikel 5a festgelegten Kriterien ausgestellt wurde.*
- (13b) *Wird die Schutzmaßnahme im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt oder zurückgenommen oder wird die Bescheinigung dort zurückgenommen, so sollte auch die zuständige Stelle im ersuchten Mitgliedstaat auf Antrag einer der Parteien die Wirkung der Anerkennung und gegebenenfalls die Vollstreckung der Schutzmaßnahme aussetzen oder zurücknehmen.*

- (13c) *Im Interesse einer geordneten Rechtspflege muss vermieden werden, dass in zwei Mitgliedstaaten Entscheidungen ergehen, die miteinander unvereinbar sind. Deshalb sollte diese Verordnung im Falle der Unvereinbarkeit mit einer im ersuchten Mitgliedstaat ergangenen oder anerkannten Entscheidung auf Antrag der gefährdenden Person die Möglichkeit der Versagung der Anerkennung und/oder Vollstreckung der Schutzmaßnahme vorsehen.*
- (13d) *Aus Gründen des öffentlichen Interesses kann es unter außergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt sein, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten die Anerkennung oder Vollstreckung einer Schutzmaßnahme verweigern können, wenn deren Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (ordre public) des betreffenden Mitgliedstaats offensichtlich unvereinbar wäre. Jedoch sollten die Gerichte den Ordre-public-Vorbehalt nicht mit dem Ziel anwenden dürfen, die Anerkennung oder Vollstreckung einer Schutzmaßnahme zu verweigern, wenn dies gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und insbesondere gegen ihren Artikel 21 verstoßen würde.*
- (13e) *Eine gefährdete Person sollte in einem anderen Mitgliedstaat wirksamen Zugang zum Recht haben. Zur Gewährleistung eines solchen wirksamen Zugangs in von dieser Verordnung erfassten Verfahren sollte Prozesskostenhilfe gewährt werden, und zwar nach Maßgabe der Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen³.*

³ *ABl. L 26 vom 31.1.2003, S. 41, Berichtigung im ABl. L 32 vom 7.2.2003, S.15.*

- (14) *Im Interesse einheitlicher Bedingungen für die Umsetzung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse im Hinblick auf die Erstellung und spätere Änderung der in dieser Verordnung vorgesehenen Formulare übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁴, ausgeübt werden.*(14a) *Für den Erlass von Durchführungsrechtsakten zur Erstellung und späteren Änderung der in dieser Verordnung vorgesehenen Formulare sollte das Prüfverfahren nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 herangezogen werden.*
- (14b) *Um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, über das mit der Entscheidung 2001/470/EG des Rates⁵ eingerichtete Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen bestimmte Informationen zu ihren Vorschriften und Verfahren betreffend Schutzmaßnahmen in Zivilsachen zu übermitteln. Die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen sollten über das europäische E-Justiz-Portal zugänglich sein.*

⁴ *ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.*

⁵ *ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25.*

- (15) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Sie sucht insbesondere die Verteidigungsrechte und das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 47 der Grundrechtecharta zu wahren. Ihre Anwendung hat unter Beachtung dieser Rechte und Grundsätze zu erfolgen. (16) Da das Ziel der Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht hinreichend verwirklicht werden kann, sondern auf Unionsebene besser zu erreichen ist, darf die Union gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union (*EUV*) niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. In Übereinstimmung mit dem in demselben Artikel verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (17) Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich und Irland schriftlich mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung **beteiligen** möchten.
- (18) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die daher für Dänemark weder bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel -1

Gegenstand

Zweck dieser Verordnung ist es, Vorschriften für einen einfachen und zügigen Mechanismus zur Anerkennung von Schutzmaßnahmen festzulegen, die in einem Mitgliedstaat in Zivilsachen angeordnet wurden.

Artikel 1

Anwendungsbereich

- 1. Diese Verordnung **gilt für** Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, die eine *Behörde im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 angeordnet hat.**

2. *Diese Verordnung gilt für grenzüberschreitende Fälle. Im Sinne dieser Verordnung ist ein "grenzüberschreitender Fall" ein Fall, in dem die Anerkennung einer Schutzmaßnahme in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat beantragt wird.*
3. *Diese Verordnung gilt nicht für Schutzmaßnahmen, die unter die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 fallen.*

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

(1) "Schutzmaßnahme" jede von der *Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats* gemäß *ihrem* innerstaatlichen Recht *angeordnete* Entscheidung – *ungeachtet* ihrer Bezeichnung -, *mit der der gefährdenden Person eine oder mehrere der folgenden Verpflichtungen auferlegt werden*, die dem Schutz einer *anderen* Person dienen, **■ wenn** deren körperliche **■** oder seelische Unversehrtheit **■** gefährdet *sein könnte* **■** :

■

- a) das *Verbot oder die Regelung des Betretens bestimmter Örtlichkeiten*, an denen die gefährdete Person wohnt, an denen sie arbeitet oder die sie aufsucht oder an denen sie sich *regelmäßig aufhält*; **■**
- b) das *Verbot oder die Regelung jeglicher Form der Kontaktaufnahme* – auch telefonisch, auf elektronischem Weg oder per Post oder Fax oder mit anderen Mitteln – mit der gefährdeten Person; **■**
- c) das *Verbot oder die Regelung*, sich der gefährdeten Person mehr als bis auf eine bestimmte Entfernung *zu nähern*; **■**

■

- (2) *"gefährdete Person" eine natürliche Person, die Gegenstand des Schutzes ist, der aufgrund einer Schutzmaßnahme gewährt wird;*
- (3) *"gefährdende Person" eine natürliche Person, der eine oder mehrere der unter Nummer 1 genannten Verpflichtungen auferlegt wurden;*
- (4) *"Ausstellungsbehörde" jede Justizbehörde oder jede andere Behörde, die ein Mitgliedstaat als für die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden Sachverhalte zuständig benennt, sofern diese andere Behörde den Parteien Garantien hinsichtlich der Unparteilichkeit bietet und sofern die von ihr in Verbindung mit der Schutzmaßnahme angeordneten Entscheidungen nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sie tätig ist,*
- a) *von einem Gericht nachgeprüft werden können und*
- b) *vergleichbare Wirkungen und Folgen haben wie eine Entscheidung einer Justizbehörde, die denselben Gegenstand betrifft;*
- (5) "Ursprungsmitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem *die* Schutzmaßnahme angeordnet wird;
- (6) "*ersuchter* Mitgliedstaat" den Mitgliedstaat, in dem die Anerkennung und *gegebenenfalls* die Vollstreckung der Schutzmaßnahme beantragt wird.

■

KAPITEL II

Anerkennung und Vollstreckung von Schutzmaßnahmen

Artikel 4

Anerkennung und Vollstreckung

- 1.** Eine in einem Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme wird in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf, **und ist dort vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.**
- 1a.** *Eine gefährdete Person, die in einem Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend machen will, hat der zuständigen Behörde des ersuchten Mitgliedstaats Folgendes vorzulegen:*
 - a)** *eine Kopie der Schutzmaßnahme, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,*
 - b)** *die gemäß Artikel 5 im Ursprungsmitgliedstaat ausgestellte Bescheinigung und*

c) erforderlichenfalls eine Transkription und/oder Übersetzung der Bescheinigung in die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats oder in eine andere von diesem Mitgliedstaat zugelassene Amtssprache der Europäischen Union.

1b. Die Bescheinigung ist nur wirksam, soweit die Schutzmaßnahme vollstreckbar ist.

1c. Ungeachtet einer längeren Gültigkeitsdauer der Schutzmaßnahme ist die Wirkung der Anerkennung gemäß Absatz 1 auf zwölf Monate befristet, gerechnet ab dem Tag der Ausstellung der Bescheinigung.

1d. Das Verfahren für die Vollstreckung von Schutzmaßnahmen unterliegt dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats.

Artikel 5

Bescheinigung

2. Die Bescheinigung wird von der *Ausstellungs*behörde des Ursprungsmitgliedstaats auf *Antrag der gefährdeten Person* unter Verwendung des *gemäß Artikel 18* erstellten *mehrsprachigen* Standardformulars *mit den in Artikel 5c vorgesehenen Angaben* ausgestellt.

2a. *Gegen die Ausstellung einer Bescheinigung kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden.*

4. *Auf Antrag der gefährdeten Person* stellt die *Ausstellungs*behörde des Ursprungsmitgliedstaats der gefährdeten Person *unter Verwendung des mehrsprachigen Standardformulars* eine Transkription und/oder Übersetzung **█** der Bescheinigung aus.

Artikel 5a

Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung

- 1. Die Bescheinigung darf nur dann ausgestellt werden, wenn die gefährdende Person gemäß dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats von der Schutzmaßnahme in Kenntnis gesetzt worden ist.*
- 2. Wurde die Schutzmaßnahme bei Nichteinlassung auf das Verfahren angeordnet, kann die Bescheinigung nur ausgestellt werden, wenn der gefährdenden Person das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück zugestellt wurde oder wenn sie gegebenenfalls auf anderem Wege gemäß dem nationalen Recht rechtzeitig und in einer Weise über die Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt wurde, die es ihr erlaubt, Vorkehrungen für ihre Verteidigung zu treffen.*

3. *Wenn eine Schutzmaßnahme im Rahmen eines Verfahrens angeordnet wurde, in dem die vorherige Unterrichtung der gefährdenden Person nicht vorgesehen ist (Ex-parte-Verfahren), kann die Bescheinigung nur dann ausgestellt werden, wenn die gefährdende Person das Recht hatte, gegen die betreffende Schutzmaßnahme nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats einen Rechtsbehelf einzulegen.*

Artikel 5b

Zustellung der Bescheinigung an die gefährdende Person

1. *Die Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats unterrichtet die gefährdende Person über die Bescheinigung und über die Tatsache, dass die Ausstellung der Bescheinigung die Anerkennung und gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 1c die Vollstreckbarkeit der Schutzmaßnahme in allen Mitgliedstaaten zur Folge hat.*
2. *Wenn die gefährdende Person ihren Wohnsitz im Ursprungsmitgliedstaat hat, so erfolgt die Zustellung der Bescheinigung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats. Wenn die gefährdende Person ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat oder in einem Drittstaat hat, erfolgt die Zustellung per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigem Beleg.*

Fälle, in denen die Anschrift der gefährdenden Person nicht bekannt ist oder in denen die gefährdende Person sich weigert, den Erhalt der Zustellung zu bestätigen, unterliegen dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.

3. *Bei der Zustellung der Bescheinigung an die gefährdende Person wird das Interesse der gefährdeten Person an einer Geheimhaltung ihres Aufenthaltsorts und anderer Kontaktdaten vor der gefährdenden Person gebührend berücksichtigt. Solche Angaben sollten der gefährdenden Person nicht mitgeteilt werden, es sei denn, sie sind für die Einhaltung oder die Vollstreckung der Schutzmaßnahme erforderlich.*

Artikel 5c

Inhalt der Bescheinigung

Die Bescheinigung enthält die folgenden Informationen:

- a) den Namen und die Anschrift/Kontaktdaten der Ausstellungsbehörde;*
- b) die Referenznummer der Akte;*
- c) das Ausstellungsdatum der Bescheinigung;*
- d) Angaben zu der gefährdeten Person: Name, Geburtsdatum und -ort, sofern verfügbar, und eine Anschrift für Zustellungen, gefolgt von einer deutlich sichtbaren Warnung davor, diese Anschrift der gefährdenden Person bekanntzugeben;*
- e) Angaben zu der gefährdenden Person: Name, Geburtsdatum und -ort, sofern verfügbar, und eine Anschrift für Zustellungen;*
- f) alle für die Vollstreckung der Schutzmaßnahme erforderlichen Informationen, gegebenenfalls einschließlich der Art der Maßnahme und der Verpflichtung, die der gefährdenden Person damit auferlegt wird, und unter Angabe der Funktion des Ortes und/oder des räumlichen Bereichs, den diese Person nicht betreten und/oder dem sie sich nicht nähern darf;*

- g) Dauer der Schutzmaßnahme;*
- h) Dauer der Wirkung der Anerkennung gemäß Artikel 4 Absatz 1c;*
- i) eine Erklärung, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 5a erfüllt sind;*
- j) eine Belehrung der gefährdenden Person über die ihr gemäß den Artikeln 7 und 12 zustehenden Rechte;*
- k) zur Erleichterung der Bezugnahme die Angabe des vollständigen Titels dieser Verordnung.*

Artikel 7

Berichtigung oder Rücknahme der Bescheinigung

1. *Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 2a wird die Bescheinigung auf Antrag einer der Parteien, der an die Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats zu richten ist, oder von dieser Behörde von Amts wegen*
 - a) *berichtigt, wenn aufgrund eines Schreibfehlers eine Abweichung zwischen der Schutzmaßnahme und der Bescheinigung besteht; oder*
 - b) *zurückgenommen, wenn sie unter Berücksichtigung der Voraussetzungen gemäß Artikel 5a und des Anwendungsbereichs dieser Verordnung eindeutig zu Unrecht erteilt wurde.*
2. *Das Verfahren für die Berichtigung oder die Rücknahme der Bescheinigung, einschließlich eines etwaigen Rechtsbehelfs gegen die Berichtigung oder die Rücknahme, unterliegt dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats.*

Artikel 7a

Hilfestellung für die gefährdete Person

Die Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats ist der gefährdeten Person auf deren Antrag hin dabei behilflich, die gemäß den Artikeln 21 und 22 bereitgestellten Informationen über die Behörden zu erhalten, bei denen die Schutzmaßnahme im ersuchten Mitgliedstaat geltend gemacht oder die Vollstreckung der Schutzmaßnahme beantragt werden kann.

Artikel 7b

Anpassung der Schutzmaßnahme

- 1. Die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats passt, sofern und soweit erforderlich, die faktischen Elemente der Schutzmaßnahme an, um der Schutzmaßnahme im ersuchten Mitgliedstaat Wirkung zu verleihen.*
- 2. Das Verfahren für die Anpassung der Schutzmaßnahme unterliegt dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats.*
- 3. Die gefährdende Person wird über die Entscheidung zur Anpassung der Schutzmaßnahme unterrichtet.*

4. *Wenn die gefährdende Person ihren Wohnsitz im ersuchten Mitgliedstaat hat, erfolgt die Zustellung der betreffenden Entscheidung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats. Wenn die gefährdende Person ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem ersuchten Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat hat, erfolgt die Zustellung per Einschreiben mit Rückschein oder gleichwertigem Beleg.*

Fälle, in denen die Anschrift der gefährdenden Person nicht bekannt ist oder in denen die gefährdende Person sich weigert, den Erhalt der Zustellung zu bestätigen, unterliegen dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats.

5. *Jede der Parteien kann einen Rechtsbehelf gegen die Anpassung einlegen. Das Verfahren für die Einlegung eines Rechtsbehelfs unterliegt dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats. Ein Rechtsbehelf hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.*

█

Artikel 11

Ausschluss der Nachprüfung in der Sache

Eine in einem Mitgliedstaat **angeordnete** Schutzmaßnahme darf im **ersuchten** Mitgliedstaat in der Sache selbst keinesfalls nachgeprüft werden.

Artikel 12

Versagung **■** der Anerkennung oder der Vollstreckung

1. Auf Antrag der gefährdenden Person wird die Anerkennung **und gegebenenfalls die Vollstreckung einer Schutzmaßnahme versagt**, sofern diese Anerkennung
 - a) **der öffentlichen Ordnung (ordre public) des ersuchten Mitgliedstaats offensichtlich widersprechen würde oder**
 - b) mit einem **Urteil** unvereinbar ist, das im **ersuchten** Mitgliedstaat **ergangen ist oder anerkannt worden ist**.
- 1a. **Der Antrag auf Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung wird bei dem Gericht des ersuchten Mitgliedstaats eingereicht, das dieser Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv mitgeteilt hat.**
-
3. Die Anerkennung **einer** Schutzmaßnahme darf nicht deshalb versagt werden, weil im Recht des **ersuchten** Mitgliedstaats eine solche Maßnahme für denselben Sachverhalt nicht vorgesehen ist.

Artikel 12a

Aussetzung oder Rücknahme der Anerkennung oder Vollstreckung

1. *Wird eine Schutzmaßnahme im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt oder zurückgenommen oder wird ihre Vollstreckbarkeit ausgesetzt oder beschränkt oder wird die Bescheinigung gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b zurückgenommen, so stellt die Ausstellungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats auf Antrag einer der Parteien eine Bescheinigung über diese Änderung oder Rücknahme unter Verwendung des gemäß Artikel 18 erstellten mehrsprachigen Standardformulars aus.*
2. *Nach Vorlage der Bescheinigung gemäß Absatz 1 durch eine der Parteien setzt die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats die Wirkung der Anerkennung und gegebenenfalls die Vollstreckung der Schutzmaßnahme aus oder nimmt sie zurück.*

■

KAPITEL III

Sonstige Bestimmungen

Artikel 14

Legalisation oder ähnliche Förmlichkeiten

Im Rahmen dieser Verordnung bedarf es ***hinsichtlich der Urkunden, die in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden***, weder der Legalisation noch einer ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 15

Transkription oder Übersetzung

1. Eine Transkription oder Übersetzung, die im Rahmen dieser Verordnung verlangt wird, erfolgt in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des ***ersuchten*** Mitgliedstaats oder ***in*** eine andere von ihm zugelassene Sprache.

2. ***Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 4*** ist eine Übersetzung nach Maßgabe dieser Verordnung **■** von einer Person vorzunehmen, die zur Anfertigung von Übersetzungen in einem der Mitgliedstaaten befugt ist.

■

KAPITEL IV

Allgemeine und Schlussbestimmungen

Artikel 17

Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung gilt für Schutzmaßnahmen, die nach ***Beginn der Anwendung*** dieser Verordnung ***angeordnet*** wurden, ***unabhängig davon, wann das Verfahren eingeleitet worden ist***.

Artikel 18

Erstellung und spätere Änderung der Formulare

Die Kommission erlässt **Durchführungsrechtsakte zur Erstellung beziehungsweise späteren Änderung der in den Artikeln 5 und 12a genannten Formulare. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18a genannten Prüfverfahren erlassen.**

Artikel 18a

Ausschussverfahren

- 1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**
- 2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

█

Artikel 20

Überprüfung ■

Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bis zum [fünf Jahre nach dem in Artikel 23 genannten Tag des Beginns der Anwendung] **einen Bericht** über die Anwendung dieser Verordnung ■ . Dem Bericht werden **erforderlichenfalls** Vorschläge zur **Änderung** dieser Verordnung **beigefügt**.

Artikel 21

Informationen für die Öffentlichkeit

Die Mitgliedstaaten übermitteln im Rahmen des durch die Entscheidung 2001/470/EG des Rates⁶ geschaffenen Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen ■ eine Beschreibung der innerstaatlichen Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen in **Zivilsachen**, einschließlich **Informationen zu der Art** von Behörden, die für die Anerkennung und/oder Vollstreckung zuständig sind, damit die betreffenden Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können.

Die Mitgliedstaaten halten **diese** Informationen **auf dem neuesten Stand**.

⁶ ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25.

Artikel 22

Mitteilungen der Mitgliedstaaten

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum [*sechs Monate vor Beginn der Anwendung dieser Verordnung*] Folgendes mit:
- a) die *Art der* Behörden, die für die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallenden *Angelegenheiten* zuständig sind, *gegebenenfalls unter Angabe*
 - i) *der Behörden, die dafür zuständig sind, Schutzmaßnahmen anzuordnen und die Bescheinigung gemäß Artikel 5 auszustellen;*
 - ii) *der Behörden, bei denen eine in einem anderen Mitgliedstaat angeordnete Schutzmaßnahme geltend gemacht werden kann und/oder die für die Vollstreckung einer solchen Maßnahme zuständig sind;*
 - iii) *der Behörden, die für die Anpassung der Schutzmaßnahme gemäß Artikel 7b Absatz 1 zuständig sind;*
 - iv) *der Gerichte, bei denen ein Antrag auf Versagung der Anerkennung und gegebenenfalls der Vollstreckung gemäß Artikel 12 einzureichen ist;*
 - b) die Sprache *oder Sprachen, in der/denen Übersetzungen* ■ *gemäß Artikel 4 Absatz 1a Buchstabe c und Artikel 15 Absatz 1 zugelassen* sind.

2. Die Angaben nach Absatz 1 werden von der Kommission in geeigneter Weise veröffentlicht, insbesondere über *die Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen* ■ .

Artikel 23

Inkrafttreten ■

Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung *im Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [11. Januar 2015].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu [...] am

■
